

15 T 51/08
(Geschäftsnummer)
23 XIV 45/08
(Geschäftsnummer der Vorinstanz)

Ausfertigung



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

**[REDACTED] derzeitiger Aufenthalt ZABH
Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt**

- Beschwerdeführer und Betroffener -

**- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin -**

an dem weiter beteiligt ist die

**Zentrale Ausländerbehörde des Land Brandenburg, Poststraße 72, 15890
Eisenhüttenstadt**

- Antragstellerin -

**hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt(Oder) durch
den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland,
den Richter am Landgericht Scheel und
die Richterin Breuer
am 25.4.2008**

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Az. 23 XIV 45/08, vom 27.3.2008 aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Gegenstandswert wird auf 500,- € festgesetzt.

Gründe

Am 29.12.2007 wurde der Betroffene in Küstrin-Kietz an einer Bushaltestelle aufgegriffen, ohne im Besitz eines Passes oder Aufenthaltstitels zu sein. Hierbei erklärte er, georgischer Staatsbürger zu sein. In seiner Vernehmung am selben Tage gab er an, er sei ausgereist, weil die Situation in Moskau wegen Diskriminierung für ihn unerträglich gewesen sei. Er sei über Murmansk nach Norwegen und von dort nach Spanien gereist. Nach anderthalb Jahren sei er nach Italien gefahren und von dort nach sieben oder acht Monaten nach Spanien zurückgekehrt. Nach weiteren zwei Jahren habe er sich von Spanien nach Frankreich begeben und sei nach einem Monat nach Norwegen gereist. Von dort sei er auf Anraten eines Freundes über Kopenhagen nach Hamburg und schließlich Berlin gereist.

Unter dem 30.12.2007 beantragte die Bundespolizeiinspektion Manschnow beim Amtsgericht die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen für 8 Wochen.

In der Anhörung vor dem Amtsgericht Bad Freienwalde erklärte der Betroffene, keine Staatsbürgerschaft zu besitzen. Er sei teilweise deutschstämmig, da sein Großvater aus Deutschland gekommen sei. Das Amtsgericht ordnete am selben Tage gem. §§ 62 Abs. 1 und 2 AufenthG Sicherungshaft bis zum 28.2.2008 an und erließ auf Antrag der Bundespolizei Frankfurt(Oder) vom 2.1.2008 am selben Tage einen Beschluss des

Inhalts, dass klargestellt werde, dass die Haftentscheidung auf § 62 Abs. S. 1 Nr. 5 AufenthG beruhe.

Am 10.1.2008 hörte das Landgericht Frankfurt(Oder) den Betroffenen aufgrund einer zur falschen Akte gelangten Beschwerdeschrift an. Im Termin erklärte der Betroffene, sich nicht zu beschweren.

Der Betroffene stellte unter dem 31.12.2007 einen schriftlichen Asylantrag, der nach den der Bundespolizei vorliegenden Informationen am 18.1.2008 beim Bundesamt einging. Ausweislich des Eingangsstempels des im Anhörungstermin vorgelegten Auszugs aus der Ausländerakte erfolgte der tatsächliche Eingang jedoch bereits am 2.1.2008. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag am 4.2.2008 als offensichtlich unbegründet ab und drohte dem Betroffenen die Abschiebung in die Russische Föderation oder einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an. Die Zustellung der Entscheidung an den Prozessbevollmächtigten des Betroffenen erfolgte am 5.2.2008.

Nachdem die Zurückschiebung des Betroffenen nach Polen scheiterte, leitete die Bundespolizei am 3.1.2008 Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren für Georgien und die Russische Föderation der Bundespolizeidirektion Polizeiliche Sonderdienste Berlin zu, welche sie den zuständigen Botschaften vorlegte.

In seiner Anhörung vom 8.2.2008 im Verfahren 15 T 4/08 legte der Betroffene der Kammer erneut seinen behaupteten Reiseweg dar und erklärte, nicht nach Georgien abgeschoben werden zu wollen, dann wolle er sofort wieder einreisen. Allenfalls käme eine Abschiebung nach Russland in betracht. Sollten er freigelassen werden, wolle er Deutschland verlassen und nach Spanien reisen, wo man ohne Papiere arbeiten könne. Nach Müncheberg sei er aufgrund eines Versehens der Fahrkartenausgabe gelangt, eigentlich habe er nach München fahren und dort Asyl beantragen wollen. Als er seinen Irrtum bemerkt habe, habe er sich von einem Taxi in die nächste Stadt, nämlich Seelow, bringen lassen. Da ihm dieser Ort zu klein erschienen sei und er keine Fahrmöglichkeit mehr bekommen habe, sei er zu Fuß nach Küstrin-Kietz gewandert. Am 29.1.2007 habe er sich seit etwa sechs Wochen in Deutschland aufgehalten. Die Kammer hob den

Haftbeschluss des Amtsgerichts vom 13.1.2008 auf, da das BAFl nicht innerhalb der Frist von 4 Wochen gem. § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG über den Asylantrag des Betroffenen entschieden hatte.

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt ordnete auf Antrag der Bundespolizei zum Az 23 XIV 36/06 erneut Haft zur Sicherung der Zurückschiebung für eine Dauer von drei Wochen an. In der daraufhin von der Kammer am 20.2.2008 durchgeführten Anhörung bezog sich der Betroffene auf die in den Terminen vom 9.2.2008 gegenüber dem Amtsgericht und am 8.2.2008 gegenüber dem Landgericht abgegebenen Erklärungen. Die Kammer wies dessen sofortige Beschwerde unter dem Az 15 T 31/04 am 21.2.2008 zurück. Die hiergegen gerichtete weitere Beschwerde des Betroffenen ist noch nicht beschieden.

Unter dem 25.2.2008 beantragte die Bundespolizei beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt die Verlängerung der Haftanordnung bis zum 30.3.2008. Zur Begründung führte die Behörde aus, dass die anlässlich der Vorstellung des Betroffenen in der georgischen Botschaft durch diesen getätigten Angaben noch verifiziert werden müssten und bei positivem Ausgang die Ausstellung eines Heimreisedokumentes zu erwarten sei.

Das Amtsgericht ordnete daraufhin am 27.2.2008 die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 30.3.2008 an. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen hob die Kammer am 26.3.2008 den angefochtenen Beschluss mit der Begründung auf, dass die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nach der Haftentlassung des Betroffenen wegen der nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. III AsylVfG ergangenen Entscheidung des Bundesamtes eine Rückführung nur noch in Form der Abschiebung erfolgen können, wofür eine Zuständigkeit der Bundespolizei nicht mehr gegeben sei, auf.

Mit Beschluss vom 27.2.2008 lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) den Antrag des Betroffenen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die gegen ihn ergangenen Ausreisepflichterklärungen und Abschiebungsandrohung ab.

Die Bundespolizei übergab den Betroffenen am 26.3.2008 der Antragstellerin. Diese ließ ihn am 27.3.2008 frei, und begleitete ihn durch einen Mitarbeiter Erstaufnahmeeinrichtung der ZABB. Dort prüfte die Antragstellerin, ob sie dem Betroffenen eine Duldung erteilen könne. Nach negativem Prüfungsausgang führte sie den noch in der Aufnahmeeinrichtung wartenden Betroffenen dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt vor. Dort beantragte sie die Anordnung von Abschiebungshaft für die Dauer von drei Monaten, welche das Gericht auch antragsgemäß am 27.3.2008 beschloss.

Der russische Konsul hat zwischenzeitlich die Rücknahme des Betroffenen angelehnt. Auf Grund der ersten Vorführung m 14.2.2008 sah sich die georgische Botschaft nicht in der Lage, dem Betroffenen Passersatzpapiere auszustellen mit der Begründung, er habe bei der Anhörung falsche Angaben getätigt. Nach einer zweiten Vorführung am 24.4.2008 geht die Botschaft nach Auskunft der Antragstellerin mit hoher Sicherheit davon aus, dass der Betroffene die georgische Staatsangehörigkeit besitzt. Eine Rücküberstellung nach dem Rückübernahmeabkommen solle in etwa drei Wochen erfolgen.

Gegen den am 27.3.2008 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt legte der Betroffene am 10.4.2008 sofortige Beschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, dass verschiedene Verfahrensmängel vorlagen.

In seiner Anhörung vor der Kammer teilte der Betroffene mit, er fühle sich krank und habe etwas an der Lunge. Richtig essen könne er nicht. Auch befürchte er, dass er ein Herzleiden habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.4.2008 Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig; sie ist gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1, 11 FEVG i.V.m. § 22 Abs. 1 FGG statthaft, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 27.3.2008 zwecks der Überstellung zum Amtsgericht erfolgte nicht in rechtmäßiger Weise. Die Rechtswidrigkeit der vorübergehenden Freiheitsentziehung führt nach Auffassung der Kammer dazu, dass auch der nachfolgende Haftbeschluss an einem nicht mehr heilbaren Makel leidet.

Die der Haftentlassung nachfolgende Ingewahrsamnahme des Betroffenen erfolgte ohne Rechtsgrundlage und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG.

Zum Zeitpunkt des Aufgreifens des Betroffenen, mit der Absicht ihm dem Amtsgericht vorzuführen, fehlte es an einer hierzu ermächtigenden richterlichen Entscheidung. Zwar war die den Haftbeschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 27.2.2008 aufhebende Entscheidung der Kammer vom 26.3.2008 zu diesem Zeitpunkt nicht wirksam geworden. Denn Entscheidungen des Beschwerdegerichts, gegen die - wie vorliegend - die Möglichkeit der sofortigen weiteren Beschwerde besteht, werden grundsätzlich erst mit ihrer Rechtskraft wirksam (§ 26 Abs. 2 FGG). Jedoch hatte die Haftanordnung mit der Freilassung des Betroffenen am 27.3.2008 ihre Wirksamkeit verloren. Auf deren Grundlage durfte der Betroffene nicht erneut aufgegriffen werden.

Auch die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 AufenthG waren vorliegend nicht gegeben. Es fehlt jedenfalls am Vorliegen von Gefahr im Verzug i.S.v. § 62 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG. Es war der Antragstellerin grundsätzlich möglich, rechtzeitig eine richterliche Entscheidung über die Anordnung erneuter Sicherungshaft beizubringen. Wie ausgeführt, war die Haftanordnung vom 27.2.2008 am 27.3.2008 noch wirksam. Die Antragstellerin hätte den Betroffenen aus der Haft heraus dem Amtsgericht vorführen können. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet die Freiheit der Person als ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf (BVerfG InfAuslR 2006, 462). Der Verfassungsrang, der dem Recht auf Freiheit der Person zukommt, gebietet eine restriktive Auslegung der Vorschriften, die eine Freiheitsentziehung gestatten. Wenn nun die Ausländerbehörde selbst ohne Not die Voraussetzungen für das Bestehen des Gefahrenverzugs schafft, ist es ihr nicht gestattet, auf dessen Grundlage eine Freiheitsentziehung gem. § 64 Abs. 4 AufenthG durchzuführen.

Der Makel der fehlerhaften Freiheitsentziehung wirkt auch in dem angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts fort. Erst der zu Unrecht erfolgte Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen hat dessen nachfolgende Verhaftung ermöglicht. Ein Aufrechterhalten des Haftbeschlusses würde diese Rechtswidrigkeit perpetuieren. Der Verfassungsrang des beeinträchtigten Freiheitsrechts des Betroffenen gebietet daher die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Wenn schon das Unterlassen einer verfahrensrechtlich gebotenen Anhörung der Haft zur Sicherung der Abschiebung den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung aufdrückt (BVerfG Beschl. v. 12.3.2008, 2 BvR 2042/05; OLG Celle InfAuslR 2008, 136), so hat dies erst recht zu gelten, wenn die anfängliche Ingewahrsamnahme des Betroffenen nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen hat.

Wegen der Schwere des Rechtsverstoßes war die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung gem. § 26 S. 2 FGG anzuordnen.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. §§ 14, 15, 16 FEVG.

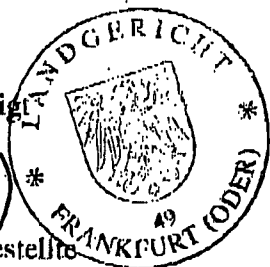
Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 30 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 KostO.

Dr. Wendtland

Breuer

Scheel

Ausgefertigt



(Bülers)

Austrianangestellte

als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle